S 14 R 587/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 R 587/22
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 R 2591/23
Datum	08.03.2024

3. Instanz

Datum	-

Der Antrag des KlÃ¤gers, ihm Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Berufungsverfahren L 9 R 2591/23 unter Beiordnung von Rechtsanwalt A1, W1, zu gewÃ¤hren, wird abgelehnt.

GrÃ¼nde

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe (PKH).

Voraussetzung fÃ¼r die Bewilligung von PKH ist auch im sozialgerichtlichen Verfahren (Â§Â 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. Â§Â§ 115 ff. Zivilprozessordnung [ZPO]) neben der PKH-BedÃ¼rftigkeit (Â§Â§ 114, 115 ZPO) und der Erforderlichkeit der Anwaltsbeiordnung eine hinreichende Erfolgsaussicht fÃ¼r die beabsichtigte Rechtsverfolgung (Â§ 114 Abs. 1 ZPO).
Â
Hinreichende Erfolgsaussicht fÃ¼r die Rechtsverfolgung liegt vor, wenn das Gericht den Rechtsstandpunkt des Antragstellers â□□ hier: des KlÃ¤gers â□□ auf Grund seiner Sachdarstellung und der vorhandenen Unterlagen fÃ¼r zumindest vertretbar hÃ¤lt und in tatsÃ¤chlicher Hinsicht mindestens von der MÃ¶glichkeit der BeweisfÃ¼hrung Ã¼berzeugt ist. Es muss also auf Grund summarischer PrÃ¼fung

der Sach- und Rechtslage mÃ¶glich sein, dass der Antragsteller mit seinem Begehren durchdringen wird (Geimer in ZÃ¶ller, Zivilprozessordnung, 34. Aufl. 2022, Rdnr. 19 zu Â§ 114).
Â
Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. In der Sache begehrt der KlÃ¤ger mit seiner Berufung im Wege des Zugunstenverfahrens nach Â§ 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) die Ãberprüfung des Bescheides der Beklagten vom 06.06.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.12.1998, mit dem die Beklagte die Bewilligung einer Erwerbs- oder BerufungsunfÃ¤higkeitsrente ablehnte sowie die rÃ¼ckwirkende Zahlung von Erwerbsminderungsrente seit 1996. Dies hat die Beklagte mit Bescheid vom 31.01.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.04.2022 abgelehnt.

Vorliegend scheitert der geltend gemachte Anspruch â unabhÃ¤ngig von der Frage, ob die Rentenablehnung im Jahr 1997 tatsÃ¤chlich zu Unrecht erfolgt ist â daran, dass der KlÃ¤ger Leistungen beansprucht, die auÃerhalb der durch den RÃ¼cknahmeantrag bestimmten Verfallfrist liegen. Im Wege des Zugunstenverfahrens kommt nach Â§ 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X eine rÃ¼ckwirkende LeistungsgewÃ¤hrung nÃ¤mlich nur fÃ¼r vier Jahre seit Stellung des ÃberprüfungsantragsÃ¼ in Betracht. Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) hat die BehÃ¶rde eine RÃ¼cknahmeentscheidung nach Â§ 44 Abs. 1 SGB X nicht mehr zu treffen, wenn die rechtsverbindliche, grundsÃ¤tzlich zurÃ¼ckzunehmende Entscheidung ausschlieÃlich Leistungen fÃ¼r Zeiten betrifft, die auÃerhalb der durch den RÃ¼cknahmeantrag bestimmten Verfallfrist liegen (vgl. BSG, Urteile vom 06.03.1991 â 9b RAr 7/90 â juris, Rn. 12; vom 13.02.2014 â B 4 AS 19/13 R â juris, Rn. 16; und vom 12.10.2016 â B 4 AS 37/15 R â juris, Rn.16). Danach steht der Erfolg des Zugunstenantrags auch bei Rechtswidrigkeit des zur ÃberprüfungÃ¼ gestellten Verwaltungsakts unter dem Vorbehalt, dass Sozialleistungen nach Â§ 44 SGB X noch zu erbringen sind (BSG, Urteil vom 13.07.2022 â B 7/14 AS 57/21 R â juris, Rn. 31).

Nachdem der KlÃ¤ger vorliegend den ÃberprüfungsantragÃ¼ am 21.01.2022 gestellt hat, wÃ¤re eine rÃ¼ckwirkende Rentenzahlung bei Vorliegen der Voraussetzungen des Â§ 44 Abs. 1 SGB X nur bis zum 01.01.2018 mÃ¶glich. Da eine Erwerbsminderungsrente gemÃ¤Ã Â§Â§ 43 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze beansprucht werden kann, hÃ¤tte der KlÃ¤ger allerdings zu diesem Zeitpunkt wegen ÃberschreitensÃ¼ der Regelaltersgrenze keinen Anspruch auf Erwerbminderungsrente mehr gehabt. Denn der am 27.11.1951 geborene KlÃ¤ger hat die Regelaltersgrenze, die fÃ¼r seinen Geburtsjahrgang gem. Â§ 235 Abs. 2 SGB VI bei 65 Jahren und 5 Monaten liegt, am 27.04.2017 Ã¼berschritten.

Nachdem das Rechtsschutzbegehren damit bereits keine hinreichende Erfolgsaussicht hat, kommt es auf die PKH-BedÃ¼rftigkeit vorliegend nicht an.

Dieser Beschluss ist gemÃ¤Ã Â§ 177 SGG nicht mit der Beschwerde anfechtbar.

Â

Erstellt am: 08.08.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024